

## Kirchenrat

Obergestadeck 15 / Postfach 438, 4410 Liestal  
Tel. 061 926 81 81 Fax 061 926 81 89  
kirchensekretariat@refbl.ch www.refbl.ch



Liestal, im September 2020

Nr. 126/2020

## Finanzplan 2022 – 2024

*Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 21. September 2020 zu Handen der Synode vom 13./14./15. November 2020*

Sehr geehrte Synodale

### 1. Sinn und Wert eines Finanzplanes

Mit der geplanten neuen Finanzordnung soll die Pflicht zur Erstellung einer Finanzplanung für die Kantonalkirche festgeschrieben werden. Damit soll eine jährliche, auf ihre Aufgaben abgestimmte, rollende Finanzplanung erfolgen, die mittelfristig die voraussichtliche Finanzentwicklung beschreibt sowie die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts aufzeigt und als Orientierungsrahmen für das Budget des kommenden Rechnungsjahrs (Kalenderjahr) dient.

Ein Finanzplan ist eine Prognose der finanziellen Entwicklung. Er geht von den momentan bekannten Verhältnissen aus. In unserem Fall vom Budget 2021. Der Finanzplan schreibt bekannte und sich abzeichnende Trends und Veränderungen fort, bezieht bereits vorgesehene Massnahmen ein und gelangt so zu Aussagen, wie sich der Finanzhaushalt unter diesen Voraussetzungen verändern wird und mit welchen Ergebnissen zu rechnen ist. Damit werden zwar noch keine Probleme gelöst, aber mit einem möglichst realistischen Finanzplan können diese aufgezeigt werden.

### 2. Form, Grundlagen, Vorgaben, Veränderungen

Weiterhin werden das Budget sowie die drei Folgejahre aufgezeigt. Die verschiedenen Kostenträger in der Rechnung 1/Verwaltungsrechnung, Rechnung 2/Kantonsbeitrag und Rechnung 3/Kirchensteuern der juristischen Personen (KiStjP), sind zusammengefasst. Da ein Finanzplan bei manchen Annahmen, insbesondere was die Steuererträge anbelangt, mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist, genügt diese summarische Darstellung, um die wesentlichen Auswirkungen von geplanten Aktivitäten und Massnahmen sowie der finanziellen Entwicklung aufzuzeigen.

Die vorliegende Finanzplanung geht von den Beträgen und Zahlen des Budgets 2021 aus. Der bisherige Beitrag der Kirchgemeinden an die Kantonalkirche von CHF 2,0 Mio. wird für die Planungszeit bis 2024 unverändert übernommen, ebenso der bisherige Subventionssatz von 46% für die Gemeindepfarrstellen. Dies vor allem auch im Hinblick auf die geplanten Neuregelungen (Kirchen- und Finanzordnung). Ferner wird – wenn nicht anders erwähnt – der jetzige Personalbestand der kantonalen Verwaltung, der Fachstellen und Spezialpfarrämter beibehalten. Der Personalaufwand ist aufgrund des aktuellen Wissensstandes berechnet (Stufenanstiege, Treueprämien). Die Stufenanstiege gemäss der Personal- und Besoldungsordnung (PBO, KGS 6.1) sowie die altersbedingten Veränderungen bei den Pensionskassenbeiträgen wurden berücksichtigt. Für vakante Stellen oder Vakanz nach anstehenden Pensionierungen wurde ein Durchschnittslohn verwendet. Die bekannten Veränderungen bei den subventionsberechtigten Gemeindepfarrstellen sind berücksichtigt. Allfällige Anpassung bei den

Stellendotationen aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen (Kirchen- und Finanzordnung) sind (noch) keine berücksichtigt.

Es wurde mit einer jährlichen Teuerungszulage von 1% auf den Besoldungen gerechnet. Die Kantonalkirche richtet sich bei der Teuerungszulage nach der kantonalen Regelung (gemäss PBO § 40 gilt die Kantonsregelung). Der Landrat beschliesst bezüglich Teuerungszulage an seiner jährlichen Budgetsitzung jeweils im Dezember.

Der Sachaufwand inkl. Projekte wird grösstenteils mit den Beträgen des Budgets 2021 übernommen mit dem Ziel, diese nicht weiter ansteigen zu lassen. Einmalig im Jahre 2021 anfallende Kosten wurden nur dort bzw. mit dem entsprechenden Betrag berücksichtigt (z.B. Kosten für Mitgliederdatenbank).

Auch der Aufwand für Rückstellungen in den „Personalfonds“, der seit der Rechnung 2018 direkt ins Eigenkapital verbucht wird, wird mit den Zahlen des Voranschlages 2021 fortgeschrieben. Diese Einlagen sind der Beitrag der entsprechenden Rechnung an der jährlichen Rückzahlung des Poolingdarlehens. Diese Regelung entfällt per Ende der Betrachtungsperiode am 31.12.2024.

Ein bedauerlicher Fakt ist der stetige Rückgang der Mitgliederzahl, der mit knapp 2% eingesetzt werden muss. Im gleichen Masse nimmt auch der Kantonsbeitrag ab, da dieser an die Mitgliederzahl gekoppelt ist, wobei diese Abnahme aufgrund der erwarteten Teuerung mindestens teilweise etwas abgedefert wird. Gegenüber dem letzten Finanzplan wird von einem tieferen Kantonsbeitrag in den einzelnen Jahren ausgegangen. Aufgrund der Einnahmen in den letzten Jahren wurde jedoch bei der Quellensteuer von höheren Einnahmen von 50'000.- pro Jahr ausgegangen.

Aufgrund der Steuervorlage (SV 17) sinkt der Steuerertrag der Kirchensteuern der juristischen Personen stark. Die vom Kanton erhaltenen Bundessteueranteile als Abfederung für diese Steuerausfälle werden zusammen mit dem Steuerertrag ausgewiesen. Auch nach dem Vorliegen von neuen Informationen, wurden die KiStjP des letzten Finanzplans übernommen. Bereits damals wurden diese Werte zurückhaltend ermittelt. Es wurde diesbezüglich von pessimistischen Annahmen ausgegangen.

### **3. Rechnung 1/Verwaltungsrechnung**

Während die Ausgaben für die Kostenstelle „Kirchenleitung und Verwaltung“ und auch die übrigen Kostenstellen ab dem Jahre 2021 stabil sind bzw. nur leicht zunehmen (Abnahme bei der KST 800 infolge sinkendem Zinsaufwand für das jährlich abnehmende Poolingdarlehen), steigen die Defizite aus der Subventionierung der Gemeindepfarrstellen weiter an. Damit vergrössern sich die Fehlbeträge dieser Rechnung. Hier besteht Handlungsbedarf.

### **4. Rechnung 2/Kantonsbeitrag**

Gemäss Usanz in den letzten Jahren wird diese Rechnung dadurch ausgeglichen, dass die Rechnung 1 die Defizite dieser Rechnung deckt. Die Zunahme der Kosten für die Gemeindepfarrstellen führt aufgrund der eingesetzten Teuerung und der Stufenanstiege zu höheren Fehlbeträgen. Der für die Finanzierung zur Verfügung stehende Anteil am Kantonsbeitrag sinkt aufgrund des zu erwartenden Rückgangs der Mitglieder. Aufgrund der vorgesehenen Teuerung fällt die Abnahme des Kantonsbeitrags aber etwas moderater aus.

### **5. Rechnung 3/Kirchensteuer juristischer Personen**

Aufgrund der Reform der Unternehmensbesteuerung (SV 17) nehmen die Steuererträge ab dem Jahre 2021 bis zum Jahre 2024 ab. Auch die Anteile an den Bundessteuereinnahmen des Kantons, die als Abfederung an die Landeskirchen ausgeschüttet werden, können diese Ertragsausfälle nicht kompensieren (Finanzplan: 0,5 Mio./jährlich). Aufgrund des hohen Kapitals dieser Rechnung können aber die angedachten neuen Projekte (Ergebnisse Visitation, vertiefte Jugendarbeit; vermehrte Seelsorge in Alters- und Pflegeheimen) mit jährlichen Kosten von geplant rund 0,5 Millionen ab dem Jahre 2022 finanziert werden (Budget 2021: 140'000.-, siehe dortige Ausführungen). Das damit entstehende jährliche Defizit kann verkräftet respektive im Jahre 2024 durch eine Entnahme (CHF 472'500) aus dem Steuerschwankungsfonds geglättet werden. Dies auch im Hinblick darauf, dass aufgrund der Zahlen des

Kantons in späteren Jahren wieder mit steigenden Steuereinnahmen gerechnet werden darf. Mit der Erreichung des Pensionsalters der Stelleninhaber steigt die ERK BS bei der Finanzierung beim Pfarramt für Industrie und Wirtschaft/Piwi (September 2024) sowie beim Pfarramt für Weltweite Kirche (ausserhalb der Betrachtungsperiode, September 2025) aus. Bei diesen Stellen werden dann nur noch die bisher durch die ERK BL finanzierten Stellenanteile weitergeführt.

## 6. Konsequenzen

Die Ergebnisse zeigen klar, dass sich die Rechnung 1 in einem soliden Rahmen bewegen würde, wenn sie nicht das Defizit aus der Rechnung 2 tragen müsste. Das Defizit in der Rechnung 2 ergibt sich wiederum aus dem sinkenden Kantonsbeitrag und den hohen Ausfinanzierungs- respektive Sanierungskosten der Pensionskasse, welche diese Rechnung noch bis ins Jahr 2024 belasten werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Personalkosten aufgrund von Mutationen eher tiefer ausfallen, als veranschlagt. Allerdings muss die Situation genau beobachtet werden. **Es zeigt sich hiermit klar, dass strukturelle Anpassungen nötig sind, um die Rechnung 1 zu stabilisieren und das negative Kapital wieder zu öffnen. Dies soll mit der neuen Finanzordnung erreicht werden.** Erfreulicher zeigt sich die Situation in der Rechnung 3, wo sich der Finanzhaushalt in einem soliden, verantwortbaren Rahmen entwickeln dürfte.

Wie sich die Situation generell bzw. ab dem Jahre 2024 weiterentwickelt, ist sehr schwierig abzuschätzen. Faktoren wie die Steuervorlage 17 (SV 17), die Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage sowie die Situation der Pensionskasse beeinflussen alle drei Rechnungen stark. Klar ist, dass weiterhin sehr kostenbewusst gearbeitet werden muss und neue Aufgaben nur sehr zurückhaltend übernommen werden sollten.

## 7. Antrag:

Die Synode nimmt Kenntnis vom vorliegenden Finanzplan 2022 – 2024 und den dargelegten Überlegungen des Kirchenrates.

Der Kirchenrat bittet die Synode, diesem Antrag zuzustimmen.

### **Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft**

Kirchenrat

Präsident

Kirchenschreiber

Christoph Herrmann

Peter Jung